

01. AUGUST 2017

AwSV tritt in Kraft



Neue AwSV ist ab sofort gültig

Die neue "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV) ist mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft getreten. Erstmals gibt es damit eine bundeseinheitliche Regelung auf diesem Gebiet, die auch die Heizöllagerung betrifft. "Da viele der bisherigen Länderregelungen in die neue Verordnung eingeflossen sind, sind die Änderungen im Bereich der aber Heizöltanks überschaubar", erklärt Thomas Über, IWO-Repräsentant und Sachverständiger. Der Eigentümer ist und bleibt für den ordnungsgemäßen Zustand

seiner Tankanlage verantwortlich. Es sind bei bestehenden Heizöltanks gegebenenfalls gering-investive Maßnahmen notwendig, wie etwa die Nachrüstung eines Antihebertentils oder einer Tankuhr auf jedem Tank oder die Umstellung auf den Einstrangbetrieb.

Für Fachbetriebe gibt es eine wichtige Neuerung: Die **Fachbetriebspflicht** wird durch die neue AwSV in einigen Bundesländern ausgeweitet und gilt nun bundesweit für Heizöltanks mit einem Volumen größer als 1.000 Liter. Neu ist diese Volumengrenze damit für Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

[Mehr zur Fachbetriebspflicht nach AwSV](#)

Auch die **Prüfpflichten** für Heizöltanks sind nun bundeseinheitlich, haben sich im Vergleich zu den bisherigen Länderverordnungen jedoch nur marginal verändert. Es gilt weiterhin eine wiederkehrende Prüfpflicht für alle unterirdischen Tanks, für oberirdische Anlagen größer als 1.000 Liter in Schutzgebieten sowie für alle Tanks mit mehr als 10.000 Litern Volumen.

[Mehr zu den Prüfpflichten für Heizöltanks nach AwSV](#)

TRWS konkretisiert Anforderungen

In der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRWS) 791 „Heizölverbraucheranlagen“ werden die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der neuen Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bundeseinheitlich konkretisiert.

[Mehr zu den Anforderungen nach TRWS 791](#)